



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 38](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.12.2008
Seite: 859

Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW - PStVO NRW)

2005

Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW - PStVO NRW)

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), der §§ 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) sowie aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 706](#)), - insoweit nach Anhörung des für Inneres bzw. Kommunalpolitik zuständigen Ausschusses des Landtags - wird verordnet:

§ 1

Standesämter, Standesbeamtinnen und Standesbeamte

(1) Die Gemeinden sind die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) nach § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz. Sie nehmen die ihnen insoweit obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht erstreckt sich auf die Sicherstellung einer gesetz- und ordnungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung.

(2) Die Gemeinde bestellt die Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Sinne des § 2 Personenstandsgesetz. Sie kann die Bestellung widerrufen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die für das Amt erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr besitzt.

(3) Die Eignung nach § 2 Abs. 3 Personenstandsgesetz setzt eine qualifizierte Schulung sowie hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit voraus.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Standesämter führen

1. als untere Aufsichtsbehörden
in kreisangehörigen Gemeinden die Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
im Übrigen die kreisfreien Städte;
2. als obere Aufsichtsbehörden die Bezirksregierungen;
3. als oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium.

§ 3 Zuständige Verwaltungsbehörde nach speziellen personenstandsrechtlichen Vorschriften

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 24 Abs. 2 und § 25 Personenstandsgesetz sind die in § 2 Nr. 1 bezeichneten unteren Aufsichtsbehörden.

(2) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 30 Abs. 3 Personenstandsgesetz ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.

(3) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Personenstandsgesetz ist das Landesministerium, in dessen Geschäftsbereich das Forschungsvorhaben nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 Personenstandsgesetz fällt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Personenstandsgesetz sind die Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte.

§ 4

Archivierung

(1) Öffentliche Archive im Sinne des § 7 Abs. 3 Personenstandsgesetz sind die für kommunales Archivgut nach § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) errichteten bzw. unterhaltenen Archive und Einrichtungen (kommunale Archive) sowie

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln das Personenstandsarchiv Rheinland und
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster das Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe.

(2) Die Archivierung der Personenstandsbücher und -register, für die die Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz abgelaufen sind, obliegt den kommunalen Archiven nach Absatz 1.

(3) Die Personenstandsarchive übernehmen jeweils die Zweitbücher und Sicherungsregister der nach Absatz 2 betroffenen Jahrgänge. Ihnen obliegen weiterhin die Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister, soweit die Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz noch bestehen, und die Wahrnehmung der Aufgaben bei deren Benutzung nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes.

§ 5

Aufbewahrung der Zweitbücher und Sicherungsregister

(1) Zweitbücher, die zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, sind den in § 2 bezeichneten unteren Aufsichtsbehörden zur Prüfung und weiteren Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufsichtsbehörden übernehmen die Fortführung dieser Bücher, soweit sie nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften fortzuführen sind.

(2) Die Standesämter haben für eine Aufbewahrung der Sicherungsregister Sorge zu tragen, die den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Personenstandsgesetz entspricht. Die demnach erforderliche räumliche Trennung zwischen Personenstands- und Sicherungsregister muss gewährleisten,

dass eine Beschädigung oder ein Verlust des einen Registers nicht mit einer Beschädigung oder dem Verlust des anderen einhergeht.

§ 6

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 74 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 Personenstandsgesetz wird gemäß § 74 Abs. 2 Personenstandsgesetz auf das Innenministerium übertragen. Die Weiterübertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung der §§ 1 Abs. 2 und 3, 2, 3 Abs. 1 - 3, 4 und 5.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 ([GV. NRW. S. 1578](#)) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Für den Innenminister
die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

